

Abschrift
4 D 237/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Montageschlosser R []
S [] aus Dortmund, in dieser Sache in Untersuchungs=
haft in der Untersuchungshaftanstalt in Dortmund,
wegen schweren Diebstahls i.R. u.a.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 3. Juli 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller,

die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer, Dr. Francke,

Dr. Hackl und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
D o r t m u n d vom 27. Mai 1942 wird auf Kosten des Angeklagten
verworfen.

Von Rechts wegen
 Gründe

Der Beschwerdeführer macht geltend, auf Grund der Tatsache,
daß der Angeklagte zehnmal vorbestraft sei, werde die Feststel=
lung getroffen, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei.
Um eine derartige Feststellung treffen zu können, hätte eine ein=
gehen=

gehende Prüfung und Würdigung der früher begangenen Straftaten oder mindestens einzelner von ihnen erfolgen müssen. Diese Prüfung lasse aber das angefochtene Urteil vermissen. Es wäre auch erforderlich gewesen, auf die Persönlichkeit des Täters näher einzugehen. Die Tatsache, daß der Angeklagte vom 15. bis 19. Lebensjahre in Fürsorgeerziehung gewesen sei, sei möglicherweise mildernd für den Täter zu berücksichtigen. Es hätte nachgeprüft werden müssen, aus welchen Gründen die Fürsorgeerziehung gegen den Täter angeordnet worden sei. Genügten aber die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht, um darzutun, daß der Täter „als Gewohnheitsverbrecher“ anzusehen sei, so werde damit auch die Kennzeichnung des Täters als „gefährlicher“ Gewohnheitsverbrecher hinfällig. Es hätte auch erörtert werden müssen, inwiefern die Wahrscheinlichkeit bestehe, daß der Täter bei einem Rückfall die Rechtsordnung erheblich stören würde.

Diese Rügen gehen fehl. Das Landgericht berücksichtigt die Fürsorgeerziehung des Angeklagten bei der Erwägung, daß die Wirkungslosigkeit aller Erziehungsmaßnahmen (UA.S. 9) und aller gegen bisher verhängten Strafen, die Rückfälligkeit trotz günstiger Arbeitsgelegenheit, die schnelle Folge der bisherigen Straftaten und seine Einsichtslosigkeit ein erneutes Rückfälligwerden befürchten ließen. Ferner hat das Landgericht sich nicht damit begnügt, die einzelnen Vorstrafen des Angeklagten aufzuzählen, sondern auch einen kurzen Tatbestand dazu gegeben. Daß dies in gedrungener Kürze geschah, entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Denn nach Nr. II des Erlasses des Führers zur Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (RGBl I S. 139) sind gerichtliche Entscheidungen in bündiger Kürze unter Beschränkung auf das unbedingt Notwendige abzufassen. Die unbedingt notwendige Würdigung auch der Vortaten des Angeklagten hat aber das Landgericht vorgenommen, indem es UA.S. 9 ausführt: „Diese Häufung von strafbaren Handlungen zeigt einen starken Hang des Angeklagten zum Verbrechen. Obwohl der Angeklagte seit April 1936 ein Jahr sieben Monate Zuchthaus und sechs Wochen Gefängnis verbüßte, zwei Jahre und sieben Monate im Konzentrationslager zubrachte und anschließend unter polizeilicher Überwachung gestanden hat, konnte der Angeklagte dem Hang zu neuen strafbaren Handlungen nicht widerstehen und ist wieder straffällig geworden. Er ist daher ein Gewohnheitsverbrecher“.

UA.S. 9 ist auch ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

Auch die Ausführungen UA.S. 9/10 zur Verhängung der Todesstrafe lassen einen Rechtsirrtum insbesondere in der Ausübung des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung nicht erkennen.

gez.: Müller Schäfer Dr. Francke Hackl Denzler
